

**STADT KITZINGEN**

**Benutzungssatzung für die städtischen Sportanlagen  
der Stadt Kitzingen**

**vom 04.07.2019**

Inkrafttreten: 01.01.2020

Stand: 01.01.2020

# **BENUTZUNGSSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN SPORTANLAGEN**

## **der Stadt Kitzingen**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Kitzingen die nachfolgende Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Kitzingen betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen:
  - Sportzentrum im Sickergrund (Dreifeld-Sporthalle, Konditionsraum, Multifunktionsraum, Rasenspielfeld, leichtathletische Anlagen und Kunstrasenplatz)
  - Florian-Geyer-Halle (Zweifeld-Sporthalle, Gymnastikraum und Rasenspielfeld)
  - Freisportanlage Etwashausen (Rasenspielfeld und leichtathletische Anlagen)
  - Sporthalle im Deusterpark (Zweifeld-Sporthalle)
  - Sporthalle Siedlung (Einfeld-Sporthalle)
  - Sporthalle Friedrich-Bernbeck-Schule (Einfeld-Sporthalle)
- (2) Mit dem Betreten der Sportgelände erkennen die Nutzer<sup>1</sup>, Zuschauer und Gäste die Bestimmungen der Benutzungssatzung, sowie aller sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

### **§ 2 Überlassungszwecke**

- (1) Die Stadt Kitzingen stellt die Sportanlagen mit den zugehörigen Räumlichkeiten, Sportgeräten und sonstiger Infrastruktur nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung zur Verfügung.
- (2) Die Sportanlagen werden zur Ausübung des Sports für Lehr- und Trainingszwecke sowie zur Durchführung von Schulsport- und Sportveranstaltungen überlassen. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind Schulen, Sportvereine, Sportfachverbände, städtische Einrichtungen und sonstige Sportgruppen für sportliche Nutzungen. Eine Überlassung zu nichtsportlicher Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Schulturnhallen können auch für die Durchführung von Schulveranstaltungen genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

### **§ 3 Zuständigkeit und Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Kitzingen, hier vertreten durch das Sachgebiet Schulen, Sport, Jugend und Kultur bzw. den diensthabenden Hausmeister. Er sorgt für die

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

Einhaltung der Nutzungssatzung. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Vertreters der Stadt Kitzingen ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Für die Einhaltung der Benutzungssatzung können sich die Nutzer durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

#### **§ 4 Vergabe**

- (1) Die schulische sowie außerschulische Nutzung ist bei der Stadt Kitzingen zu beantragen. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Kitzingen gestattet.
- (2) Der Kunstrasenplatz steht neben der entgeltlichen Vergabe an Vereine der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen sowie städtische Belegungen gehen jeder anderen Belegung vor. Kitzinger Vereine haben Vorrang vor auswärtigen Vereinen. Bei Sporthallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei gleichrangiger Nutzung zum identischen Zeitraum entscheidet der frühere Zeitpunkt der Anmeldung.

#### **§ 5 Belegung**

- (1) Die Belegung durch die Schulen und städtische Einrichtungen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8 und 16 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist die Stadt Kitzingen frühest möglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (2) Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 16 bis 22 Uhr, an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 8 bis 22 Uhr.
- (3) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen und Vereine erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Stadt Kitzingen aufgestellt und ist verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan kann von der Stadt Kitzingen jederzeit widerrufen werden.
- (4) Alle Sportstätten mit Ausnahme des Sportzentrums im Sickergrund werden während der Faschings-, Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien grundsätzlich nicht belegt. Das Sportzentrum im Sickergrund wird dem Vereinssport in den Faschingsferien, die 2. Oster- und die 2. Pfingstferienwoche, die letzten zwei Wochen in den Sommerferien sowie in den Herbstferien zur Verfügung gestellt und durch städtisches Personal betreut. An gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen. Nach Absprache mit der Stadt Kitzingen kann eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden.
- (5) Die Sporthallen dürfen für Sportveranstaltungen, die außerhalb der in den Belegungsplänen festgelegten Zeiten stattfinden, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt Kitzingen erteilt wurde. Die Stadt hat das Recht, die Durchführung derartiger Sportveranstaltungen auch während der in den Plänen ausgewiesenen Belegungszeiten zu gestatten. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

## **§ 6 Benutzung**

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt in der Halle ist nur zu den festgesetzten Sport- und Trainingszeiten gestattet. Die Halle darf erst mit Beginn der Nutzungszeit betreten werden und muss mit Ende der Nutzungszeit – spätestens bis 22 Uhr – verlassen sein. Außerhalb dieser Zeiträume ist eine Benutzung nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Kitzingen zulässig.
- (3) Beim Benutzen der Sportanlage muss eine aufsichtführende Person, die vom Nutzer benannt wird, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungssatzung eingehalten wird. Die Nutzer bauen die notwendigen Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Übungs- oder Veranstaltungsbetriebs. Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf Sicherheit zu prüfen.
- (4) Die Sportanlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Nutzer bis zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gemeldet werden.
- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen und die Nebenräume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei Unterlassung kann den Nutzern die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.
- (6) Nicht gestattet ist in den Sportanlagen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleieräumen bzw. Halleneingangsbereichen, auf der Zuschauertribüne (innen) und in den Toiletten:
  - a. das Rauchen,
  - b. das Mitbringen von Tieren und
  - c. das Mitbringen von Waffen jeder Art sowie Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschossen Verwendung finden können.
- (7) Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (8) Fundsachen sind dem Hausmeister oder der Stadt Kitzingen zu übergeben.
- (9) Das Öffnen und Schließen der Sportanlage obliegt dem Hausmeister oder dem Vertreter der Stadt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **§ 7 Beschränkung der Nutzung und Widerruf der Überlassung**

- (1) Sportanlagen oder Teilflächen der Sportanlagen können in ihrer Nutzung beschränkt oder ganzheitlich gesperrt werden, insbesondere
  - a. bei Veranstaltungen,
  - b. zur Durchführung von Bau- und Erneuerungsmaßnahmen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  - c. zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte,
  - d. zur Schonung der Sportanlagen,
  - e. aus organisatorischen Gründen,
  - f. wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, die Freisportanlagen unbespielbar sind und /oder
  - g. wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Die Entscheidung über die Nutzbarkeit der Sportanlagen trifft die Stadt Kitzingen. Ein Anspruch auf Zuweisung anderer Sportanlagen besteht nicht.

- (2) Die Stadt Kitzingen bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Überlassung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
  - a. der Benutzungssatzung zuwidergehandelt wird,
  - b. besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
  - c. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportanlage nicht ausgesprochen hätte.

### **§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Beschädigungen an den Sportgeräten und den Sportanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. Vertreter der Stadt Kitzingen zu melden.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind auf den Sportanlagen, wie auch in den Innenräumen, äußerstes Gebot. Alle Nutzer und Besucher der Sportanlagen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Besondere Pflichten und Verbote:
  - a. Die Sportanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Mofas, Inline-Skates oder sonstigen Fahrzeugen befahren werden. Fahrräder, Mofas usw. sind in die vorgesehenen Fahrradabstellplätze und Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Die Halleneingänge und Feuerwehzufahrten dürfen nicht verstellt werden.
  - b. Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
  - c. Es ist verboten, gesperrte Teilbereiche der Sportanlagen zu betreten.
  - d. Die Verkehrsflächen, Not- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
  - e. Mit Defibrillatoren-Aufklebern gekennzeichnete Türen sind in keinem Fall abzuschließen. Die Räume müssen Jedermann zu jeder Zeit frei zugänglich sein.
  - f. Das Zelten und offenes Feuer sind auf allen Sportanlagen verboten.
  - g. Es ist verboten, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportfreigelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
  - h. Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur durch den für den Sportbetrieb Verantwortlichen oder durch den Hallenwart bedient werden.

### **§ 9 Spezielle Ordnungsvorschriften**

- (1) Sporthallen:
  - a. Die Hallenböden und die Multifunktions- und Konditionsräume dürfen zu Sportzwecken nur in Sportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle betreten werden.
  - b. Aus Gründen der Sauberhaltung dürfen Sportschuhe, die auf Freisportanlagen getragen worden sind, grundsätzlich nicht in der Halle getragen werden. Zum Säubern der Schuhe stehen dafür vorgesehene Vorrichtungen zur Verfügung.
  - c. Alle Geräte und Einrichtungen sind nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu verwenden. Danach sind sie wieder in Grundstellung zu bringen und aufzuräumen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Matten dürfen nicht über den Boden geschleift und Taue nicht verknotet werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile, Reifen, usw.) ist nicht gestattet. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Die Nutzer sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.
  - d. Die Ausgabe und der Verkauf von Speisen und Getränken sind ausschließlich im Foyer der Sporthalle gestattet. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken auf die Tribünen ist gestattet. Das Mitnehmen von Speisen in die Sporthalle ist nicht erlaubt.

- e. Magnesia, Kreide u.ä. Stoffe sind in den Behältern aufzubewahren. Bei ihrer Verwendung ist eine Verschmutzung des Bodens zu vermeiden. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren hinterlassen, ist nicht erlaubt.
- f. Bei Ballspielen sind stets Fangnetze anzubringen. Es dürfen nur saubere Bälle verwendet werden, die für die Hallenbenutzung bestimmt sind. Das Verwenden von Lederfußbällen ist nicht gestattet.
- g. Für die Heizung ist ausschließlich der Hallenwart zuständig.

(2) Leichtathletische Sportanlagen:

- a. Weitsprungruben sind nach einer Nutzung einzuebnen und glatt zu ziehen.
- b. Hochsprunganlagen sind nach einer Nutzung abzudecken. Die Stäbe und Latten müssen in die dafür vorgesehenen Geräteraume verräumt werden.
- c. Alle Sandflächen (Weitsprung- und Beachanlagen) sind nach jeder Nutzung wieder einzuebnen. Kuhlen sind zu füllen und zu glätten.

(3) Rasenplätze:

- a. Fußballtore dürfen nur in die vorgesehene Spielrichtung aufgestellt werden. Sie müssen während der Nutzung gegen mögliches Umfallen gesichert werden. Sofern vorhanden, müssen die Torbügel hochgeklappt werden.
- b. Das Speer- und Diskuswurftraining ist auf den Rasenplätzen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass bei eventuellem Herausziehen des Speeres aus dem Gras auf die Grasnarbe getreten wird.
- c. Der Hausmeister übernimmt auf Anfrage die Markierung der Spielfelder zu Spielterminen unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Markierung der Spielflächen besteht nicht.

(4) Kunstrasenplatz:

- a. Der Kunstrasenplatz verfügt über Flutlichtanlagen. Die Schaltung der Beleuchtung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Kitzingen oder durch berechtigte Personen.
- b. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Noppenschuhen oder Turnschuhen benutzt werden. Stollen oder Spikes aus Metall oder Leder sind verboten. Der gastgebende Verein hat die gegnerische Mannschaft darüber zu informieren und die Einhaltung zu überwachen. Sportschuhe sind vor dem Betreten des Platzes zu reinigen.
- c. Tore sind nach der Nutzung wieder in die entsprechenden Vorrichtungen aufzuräumen.
- d. Die Mitnahme von Glasflaschen ist untersagt.
- e. Leichtathletische Wurfdisziplinen (Kugelstoßen, Speer-, Diskus-, Hammerwurf) sind auf dem Kunstrasenplatz strengstens untersagt.

(5) Nutzung des Internetanschlusses auf dem Gelände der Dreifachsporthalle im Sickergrund:

- a. Der Nutzer hat alle erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die ungewollte und missbräuchliche Nutzung der Hotspots über die von ihm eingesetzten IT-Systeme durch unbefugte Dritte zu treffen. Soweit der Nutzer eine ungewollte oder missbräuchliche Nutzung eines Hotspots über ein von ihm eingesetztes IT-System feststellt, hat er die IT-Abteilung der Stadt Kitzingen unverzüglich zu unterrichten.
- b. Der Nutzer darf die Hotspots nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen benutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die von der Stadt Kitzingen angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht zu Zwecken zu missbrauchen, die den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Nutzerbedingungen widersprechen, insbesondere ist der unaufgeforderte Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu unterlassen.
- c. Der Nutzer hat es zu unterlassen, bei der Nutzung eines Hotspots Straftaten zu begehen und / oder vorzubereiten, insbesondere Informationen zu verbreiten, die gem. §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, und / oder die im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, und / oder die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und / oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Darüber

hinaus hat er es zu unterlassen, zu Straftaten anzuleiten oder Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen.

- d. Der Nutzer versichert, dass die von ihm im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Vertragsschluss gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- e. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Kitzingen über Änderungen von Nutzern, die er ggf. der Stadtverwaltung mitgeteilt hat (etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) unverzüglich zu informieren.
- f. Verletzt der Nutzer die ihm obliegenden Pflichten erheblich, behält sich die Stadt Kitzingen vor den Hotspot zu sperren.

### **§ 10 Platzpflege und Winterdienst**

- (1) Die Pflege der Sportanlagen obliegt der Stadt Kitzingen.
- (2) Außerhalb der Betriebszeiten wird auf den Sportgeländen, ebenso auf ihren Zuwegen, kein Winterdienst garantiert. Das Betreten der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Eine eigenständige Schnee- und Eisräumung auf den Sportplätzen/Laufbahnen ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von Streumitteln (Streusalz, Splitt usw.), Schneeschaufeln bzw. -fräsen.

### **§ 11 Veränderungen der Sportanlagen**

- (1) Die Stadt ist den Nutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Spiel- und Sportanlagen vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Sportanlagen (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Stadt Kitzingen zulässig.
- (3) Die Nutzer haben Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt Kitzingen auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

### **§ 12 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Nutzer haftet für alle mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen, welche während der Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung oder durch sonstige Dritte entstanden ist. Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Stadt Kitzingen geltend gemacht werden.
- (3) Für die Garderoben/ Umkleiden wird seitens der Stadt Kitzingen keine Haftung übernommen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Kitzingen unverzüglich zu benachrichtigen. Einen der Stadt Kitzingen dadurch entstehenden finanziellen Schaden hat der Veranstalter zu tragen.
- (5) Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Nutzung einzelner Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände entstehen.

- (6) Die Stadt Kitzingen haftet nicht für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände.
- (7) Nutzer, denen Schlüssel für die Sportanlagen übergeben wurden, haften persönlich für die übergebenen Schlüssel. Bei Verlust eines Schlüssels ist eine sofortige Meldung bei der Stadt Kitzingen vorzunehmen. Der entstandene Schaden und der Ersatz der Schließanlage sind vom Nutzer zu übernehmen. Jeglicher Missbrauch während und außerhalb der Belegungszeiten wird geahndet.

### **§ 13 Freistellung von Schadenersatzansprüchen**

- (1) Der Nutzer hat die Stadt Kitzingen von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen an Benutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Nutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kitzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kitzingen.
- (2) Die Stadt kann von Nutzern den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Stadt Kitzingen unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung können etwaige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Gebühren**

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sportanlagen in Form von Nutzungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der aktuell gültigen „Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen Sportanlagen der Stadt Kitzingen“.

### **§ 15 Datenschutz**

Die Stadt Kitzingen erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet. Mit der Beantragung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung vom 11.09.2007 außer Kraft.